

Vollmacht

Vollmacht für die Durchführung des Einbeziehungsverfahrens nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

☐ Herr ☐ Frau

Spätaussiedler	Name, ggf. Geburtsname des Spätaussiedlers		Vorname
	Geburtsdatum	Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes (Aufnahmebescheid)	
	Straße, Hausnummer,		
	Postleitzahl, Wohnort		

☐ Herr ☐ Frau

Bevollmächtigter	Name der bevollmächtigten Person		Vorname
	Straße, Hausnummer		
	Postleitzahl, Ort		
	Telefonnummer (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

wird von mir als Spätaussiedler bevollmächtigt, für mich das nachträgliche Einbeziehungsverfahren für meine Angehörigen durchzuführen.

Die Vollmacht umfasst auch die Durchführung eines möglichen Widerspruchsverfahrens sowie die Entgegennahme von Bescheiden und sonstigen Schreiben.

Ich bestätige, dass ich die nachfolgenden wichtigen Hinweise zur Strafbestimmung, zur Befristung, zur Rücknahme und Unwirksamkeit von Einbeziehungsbescheiden (Seite 2) zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin (Spätaussiedler)

Ich bestätige als die vorgenannte bevollmächtigte Person die Kenntnisnahme des Textes auf der Folgeseite (Seite 2).

Ort, Datum, Unterschrift des/der Bevollmächtigten



Wichtige Hinweise

Bitte lesen Sie den nachfolgenden Text sorgfältig und bestätigen Sie die Kenntnisnahme des Textes durch Ihre Unterschriften auf der vorherigen Seite.

- Nach § 98 BVFG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Rechte oder Vergünstigungen, die Spätaussiedlern vorbehalten sind, zu erschleichen.
- Der Einzubeziehende muss bis zum Abschluss des Einbeziehungsverfahrens seinen Wohnsitz im Herkunftsgebiet beibehalten. Dies gilt auch dann, wenn der Ehegatte und/oder der/die Abkömmling/e beabsichtigen, die deutsche Sprache nachzulernen und den Sprachstandstest erst zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen bzw. das Zertifikat „Start Deutsch 1“ nachzureichen. Nach der Ausreise nachgewiesene Grundkenntnisse der deutschen Sprache werden nicht anerkannt.
- Wenn vor Bescheiderteilung bei einbezogenen Ehegatten / Abkömmlingen auf Grund der Umstände des Einzelfalles ausnahmsweise auf den Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache verzichtet wird, erfolgt die Einbeziehung nur unter der Bedingung, dass die Deutschkenntnisse nach Einreise im Bescheinigungsverfahren festgestellt werden.
- Die Einbeziehung wird insbesondere dann unwirksam, wenn die Ehe aufgelöst wird, bevor der nachreisende Ehegatte die Aussiedlungsgebiete verlassen hat oder die Bezugsperson verstirbt, bevor die einbezogenen Personen in Deutschland Aufnahme gefunden haben. Eine Einreise der einbezogenen Personen auf der Grundlage des Einbeziehungsbescheides ist dann nicht mehr möglich.
- Der Einbeziehungsbescheid kann nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden, wenn er durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- Personen, deren Einbeziehungsbescheid wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben zurückgenommen wurde, haben keinen Anspruch auf Vergünstigungen nach dem BVFG und müssen Deutschland wieder verlassen.
Diese Personen müssen alle anfallenden Kosten (z. B. für Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Versorgung, Rückreise in das Herkunftsland) selbst tragen oder gegebenenfalls die Hilfe von Verwandten oder Bekannten in Anspruch nehmen.
- Die bevollmächtigte Person ist dem/der Spätaussiedler/in gegebenenfalls zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Einbeziehungsbescheid durch Angaben der bevollmächtigten Person erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- Wer einen Einbeziehungsbescheid erhält und sich zur Aussiedlung entschließt, wird dem Bundesland zugewiesen, in dem der Spätaussiedler lebt.
- Die verbindliche Feststellung des Status nach Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie der Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 BVFG erfolgt nach Einreise nach Deutschland durch Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG. Auch die Wirksamkeit der Einbeziehung als Ehegatte oder Abkömmling wird im Bescheinigungsverfahren nach § 15 BVFG geprüft. Bei der Durchführung dieses Verfahrens ist das Bundesverwaltungsamt nicht an die Feststellungen im Einbeziehungsbescheid gebunden.